

Satzung für die Verleihung des Kulturpreises des Bezirk Unterfranken

Der Bezirk Unterfranken erlässt auf Grund der Art. 17, 18 und 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850, BayRS 2020-4-2-I) folgende Satzung.

(i.d.F.d. Änderungssatzung vom 28.07.2005)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Bezirk Unterfranken ehrt Persönlichkeiten, die durch Geburt, Leben oder Werk mit Unterfranken verbunden sind, in Anerkennung ihres bedeutsamen kulturellen Schaffens mit dem "Kulturpreis des Bezirks Unterfranken".
- (2) Der Kulturpreis des Bezirks Unterfranken kann auch als Förderpreis verliehen werden an Persönlichkeiten, die durch Geburt, Leben oder Werk mit Unterfranken verbunden sind, in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen, welche eine weitere positive Entwicklung erwarten lassen.
- (3) Der Kulturpreis kann auch an Gruppen, Gemeinschaften oder Institutionen verliehen werden.

§ 2 Verleihung

- (1) Der Kulturpreis des Bezirks Unterfranken wird durch Beschluss des Bezirkstags in nichtöffentlicher Sitzung verliehen.
- (2) Der Kulturpreis des Bezirks Unterfranken soll mindestens einmal in jeder Wahlperiode des Bezirkstags, höchstens jedoch im Abstand von 2 Jahren verliehen werden.

§ 3 Ausstattung der Preise

- (1) Der Kulturpreis des Bezirks Unterfranken ist mit einer Zuwendung von 5.000,-- Euro aus Mitteln der Unterfränkischen Kulturstiftung verbunden.
- (2) Der Betrag kann unter zwei Preisträgern aufgeteilt werden.

MI <<Satzung über die Verleihung des Kulturpreises des Bezirk Unterfranken >> R01



§ 4 Sachverständigengremium

- (1) Der Bezirkstag beruft auf Empfehlung des Kulturausschusses jeweils für die Dauer einer Wahlperiode ein Sachverständigengremium mit mindestens 6, höchstens 9 Mitgliedern. Es besteht aus Persönlichkeiten des kulturellen und des öffentlichen Lebens sowie dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden des Gremiums und je einer/einem Vertreter/in der im Bezirkstag vertretenen Fraktion und Ausschussgemeinschaften.
- (2) Das Sachverständigengremium begutachtet die Anregungen in nichtöffentlicher Sitzung und macht den für die Verleihung zuständigen Bezirksorganen Verleihungsvor-schläge. Es kann auch empfehlen, dass keine Preise verliehen werden.

§ 5 Übergabe

- (1) Der Bezirkspräsident überreicht den Kulturpreis des Bezirks Unterfranken in feierlicher Form.
- (2) Der Kulturpreis des Bezirks Unterfranken wird mit einer Urkunde übergeben, die folgenden Wortlaut hat:

"Der Kulturpreis des Bezirks Unterfranken, gestiftet am 20.06.1984, wird mit Beschluss des Bezirkstags vom … für besondere Verdienste um die Kultur in Unterfranken an … verliehen. Würzburg, … Bezirkstagspräsident"

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 28. Juli 2005 Bezirkstag von Unterfranken

Bezirkstag von Unterfranken Albrecht Graf von Ingelheim Bezirkstagspräsident

Seite **2** von 2